

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Turnen, Fitness und Gesundheit e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der ideellen, finanziellen und materiellen Förderung des Turnens, der Fitness und Gesundheit in Kirchheim unter Teck.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u.a. Tätigkeitsvergütungen für Trainer- und Vereinsverantwortliche des Fördervereins sowie der geförderten Abteilung Turnen im VfL Kirchheim. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Auch haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten, sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist von der Zahlung des Mindestbeitrages gemäß § 6 (1) befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 - a) Vorstandsvorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
- e) drei bis fünf Beisitzern, von denen mindestens drei gewählte Mitglieder des Abteilungsausschusses der Turnabteilung des VfL Kirchheim enthalten sein sollten. Sofern von der Turnabteilung keine entsprechenden Beisitzer benannt werden, sind diese vom Förderverein zu stellen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung

- d) Planung und Organisation von Veranstaltungen und Fördermaßnahmen entsprechend dem Vereinszweck
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):
 - i. bei Neuwahlen eines Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - ii. bei Satzungsänderung schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung sowie Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift der Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Diese Entlastungen können einzeln oder insgesamt vorgenommen werden;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer auf 2 Jahre;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen bzgl. der Förderpolitik des Vereines.
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrages gemäß §6.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die laufende Geschäfte abwickeln.
- (2) Das nach der Auflösung /Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem VfL Kirchheim, Abteilung Turnen zuzuführen, der dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung „steuerbegünstigter Zwecke“ übergeben.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kirchheim unter Teck.